



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 161-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.230

Eingereicht am: 17.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Müller (Langenthal, SP)
Berger (Burgdorf, SP)
Ritter (Burgdorf, glp)
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)
Arn (Muri b. Bern, FDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Gnägi (Aarberg, Die Mitte)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Costa (Langenthal, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Die unterschiedliche Behandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen bei der Abgeltung von Zentrumslasten (pauschale Abgeltung von Zentrumslasten für Bern, Biel Thun; nur Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Steuerkraft-Berechnung für Langenthal und Burgdorf) ist aufzuheben. Sämtliche fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen (Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal) sind nach denselben, zu formulierenden Kriterien für ihre Zentrumslasten abzugelten. Durch diese Anpassung der Abgeltung von Zentrumslasten sollen im Finanzausgleich weder Mehrbelastungen noch Mindereinnahmen für die übrigen Gemeinden ohne Zentrumsfunktionen entstehen.

Begründung:

Der Finanzausgleich erwähnt heute fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen (Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal). Thun, Bern und Biel erhalten eine privilegierte pauschale Abgeltung der Zentrumslasten (Art. 15 FILAG). Langenthal und Burgdorf können ihre Zentrumslasten lediglich im Rahmen der Steuerkraft-Berechnung in Abzug bringen und werden durch das heutige System benachteiligt (Art. 14 FILAG). Sachlich überzeugt diese Ungleichbehandlung nicht. Langenthal und Burgdorf erbringen als jeweilige Zentrumsgemeinden ebenso wie Thun, Biel und Bern in vielfältiger Weise Leistungen nicht nur für die eigenen

Einwohner, sondern auch für Menschen der umliegenden Region, u. a. in den Bereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport und Kultur. Auch der Regierungsrat hielt im ursprünglichen Vernehmlassungsentwurf zum Bericht betreffend Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Bern (FILAG 2012) noch fest, das Projekt zur Neuerfassung der Zentrumslasten (Ne-Ze-Erhebung) habe gezeigt, dass diese beiden Städte pro Kopf ähnlich hohe Zentrumslasten aufweisen wie z. B. Thun (Seite 25). Ursprünglich sollten deshalb Langenthal und Burgdorf in die pauschale Abgeltung miteinbezogen werden. Die Motionäre stellen das Anliegen der Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion nun erneut zur Diskussion.

Die vorliegende Motion verlangt nicht eine zahlenmässige, absolute Gleichbehandlung. Vielmehr sollten die zu ermittelnden Zentrumslasten in der jeweils anfallenden, je nach Gemeinde unterschiedlichen Höhe, aber nach einheitlichen Kriterien abgegolten werden. Die Neuregelung soll an der Gesamtsumme der unter dem Titel Zentrumslasten erfolgten Abgeltungen bzw. Mindereinnahmen nichts ändern, die Justierung soll unter den vom Gesetz bereits anerkannten Gemeinden mit Zentrumsfunktionen erfolgen. Mit anderen Worten sollen aufgrund der beantragten Neuregelung die übrigen Gemeinden im Kanton Bern nicht tangiert werden.

Verteiler

– Grosser Rat